

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 12.08.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der kommunalen Infrastruktur in Niedersachsen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der kommunalen Infrastruktur in Niedersachsen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Lies

**Entwurf****Gesetz****zur Förderung der kommunalen Infrastruktur in Niedersachsen  
aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes  
(Niedersächsisches Kommunalinfrastrukturfördergesetz - NKomInfraFöG)****§ 1****Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur in den Kommunen sowie der Schaffung von nachhaltigem Wirtschaftswachstum.

**§ 2****Fördervolumen, Budgetierte Verteilung der Fördermittel**

(1) Den Kommunen werden mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden unter Berücksichtigung ihrer Finanzschwäche Fördermittel in Höhe von 4 712 050 000 Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes zur Verfügung gestellt.

(2) Die Förderung erfolgt abweichend von § 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung als budgetierte Förderung.

(3) <sup>1</sup>Von den Fördermitteln entfallen

1. 55 vom Hundert auf die Gemeinden und Samtgemeinden,
2. 45 vom Hundert auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

<sup>2</sup>Die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen sind im Sinne dieses Gesetzes kreisangehörige Gemeinden. <sup>3</sup>Von dem Anteil der Fördermittel nach Satz 1 Nr. 1 erhält jede Gemeinde und Samtgemeinde einen Festbetrag in Höhe von 1 500 000 Euro. <sup>4</sup>Die Verteilung der weiteren Fördermittel nach Satz 1 erfolgt jeweils zu

1. 50 vom Hundert nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben der einzelnen Gemeinde für die Jahre 2021 bis 2025 zur Summe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, die alle Gemeinden nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (N FAG) in diesem Zeitraum erhalten haben, und zu
2. 50 vom Hundert nach den Einwohnerzahlen zur Berechnung der Bedarfsansätze für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach § 5 Abs. 2 N FAG im Haushaltsjahr 2025.

<sup>5</sup>Die Verteilung der nach Satz 1 Nr. 2 auf die Landkreise und kreisfreien Städte entfallenden Fördermittel erfolgt jeweils zu

1. 50 vom Hundert nach dem Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben des einzelnen Landkreises und der einzelnen kreisfreien Stadt für die Jahre 2021 bis 2025 zur Summe der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben, die alle Landkreise und kreisfreien Städte nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in diesem Zeitraum erhalten haben, und zu
2. 50 vom Hundert nach den Einwohnerzahlen zur Berechnung der Bedarfsansätze für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 7 Abs. 2 N FAG im Haushaltsjahr 2025.

(4) Das auf die einzelne Kommune entfallende Budget wird auf volle Euro gerundet und ergibt sich aus der **Anlage**.

**§ 3****Förderbereiche und Fördervoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Die Fördermittel sind für Sachinvestitionen für die in § 3 Abs. 1 LuKIFG genannten Förderbereiche oder sonstige Infrastrukturbereiche, die der Erfüllung kommunaler Aufgaben dienen, zu

verwenden. <sup>2</sup>Sachinvestitionen umfassen Baumaßnahmen sowie den Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist der Erwerb von dauerhaften Rechten und zeitlich begrenzten Nutzungsrechten im Bereich der Digitalisierung sowie die Entwicklung und Beauftragung von digitalen Verfahren förderfähig. <sup>4</sup>Förderfähig sind zudem Zuweisungen und Zuschüsse für die vorgenannten Zwecke. <sup>5</sup>Eine Förderung ist auch ohne die Erbringung eines Eigenanteils der Kommunen möglich.

(2) <sup>1</sup>Eine Verwendung der Fördermittel ist nur unter den in § 3 Abs. 2 bis 5 LuKIFG genannten Voraussetzungen zulässig. <sup>2</sup>Die Kommunen stellen die längerfristige Nutzung der durch dieses Gesetz geförderten Infrastruktur unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sicher.

(3) Notwendige Begleit- und Folgemaßnahmen nach § 3 Abs. 4 LuKIFG sind bis zur Höhe von unter 50 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben einer Investitionsmaßnahme nach Absatz 1 förderfähig, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu dieser stehen.

(4) Nicht förderfähig sind

1. Personalausgaben,
2. Ausgaben der Verwaltung,
3. Ausgaben für die Durchführung dieses Gesetzes, sofern es sich nicht um Digitalisierungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 handelt, und
4. als Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben.

(5) <sup>1</sup>Förderfähig sind nur Investitionsmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 Euro. <sup>2</sup>Ein Unterschreiten des in Satz 1 genannten Betrages ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

(6) <sup>1</sup>Die Weiterleitung der Mittel an Dritte ist zulässig. <sup>2</sup>Die Kommunen bleiben auch im Fall einer Weiterleitung der Fördermittel für die Einhaltung der Vorschriften nach diesem Gesetz verantwortlich. <sup>3</sup>Sie sind verpflichtet, den Dritten auf die Einhaltung der Vorschriften hinzuweisen.

(7) <sup>1</sup>Die Letztempfänger der Fördermittel weisen bei der Durchführung sowie nach der Fertigstellung bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung der Bildwortmarken des Bundes und des Landes auf die Förderung nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz in Verbindung mit diesem Gesetz hin. <sup>2</sup>Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.

#### § 4

##### Förderzeitraum

(1) <sup>1</sup>Fördermittel können für Investitionsmaßnahmen verwendet werden, die nicht vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurden. <sup>2</sup>Dies gilt auch, soweit es sich hierbei um selbstständige Abschnitte einer vor dem 1. Januar 2025 begonnenen Maßnahme handelt. <sup>3</sup>Eine Maßnahme gilt mit dem Tag des ersten Vertragsschlusses über die Leistungserbringung der Investitionsmaßnahme als begonnen. <sup>4</sup>Eine Baumaßnahme gilt abweichend von Satz 3 mit dem Baubeginn als begonnen.

(2) <sup>1</sup>Investitionsmaßnahmen oder selbstständige Abschnitte von Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31. Dezember 2042 förderfähig, wenn sie bis zum 31. Dezember 2036 bewilligt und bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen werden. <sup>2</sup>Bewilligt ist eine Investitionsmaßnahme nach diesem Gesetz, wenn über den Antrag der Kommune nach § 5 durch das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium) im elektronischen Verfahren gemäß § 5 Satz 1 positiv entschieden ist. <sup>3</sup>Sofern der Abschluss einer Investitionsmaßnahme aufgrund von nicht vorhersehbaren und außerhalb des Machtbereichs der Kommune liegenden Gründen nicht bis zum 31. Dezember 2042 möglich ist, sind die bis dahin durchgeführten Investitionsmaßnahmen oder selbstständigen Abschnitte förderfähig, wenn diese nach dem 31. Dezember 2042 abgeschlossen werden und bis zum 31. Dezember 2042 eine Sachstandsaufnahme durchgeführt wird.

(3) Im Jahr 2043 können Mittel aus dem Sondervermögen nur noch für Investitionsmaßnahmen oder selbstständige Abschnitte von Investitionsmaßnahmen ausgezahlt werden, die bis zum

31. Dezember 2042 vollständig abgenommen wurden oder für die eine Sachstandsaufnahme nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt ist und die im Jahr 2043 vollständig abgerechnet werden.

## § 5

### Antrag und Verwendungsnachweis

(1)<sup>1</sup>Die Kommunen können die Bewilligung einer Investitionsmaßnahme sowie die Auszahlung von bereits bewilligten Fördermitteln ausschließlich elektronisch über das Online-Antragsverfahren KIP 4 beantragen. <sup>2</sup>Mit dem Antrag auf Bewilligung kann die Kommune zugleich die Auszahlung ihres ihr nach § 2 Abs. 4 zustehenden Gesamtbudgets oder von Teilen davon beantragen, sofern der Kommune Rechnungen für die Investitionsmaßnahme vorliegen, die zur Begleichung innerhalb der nächsten drei Monate anstehen oder bereits beglichen wurden und für die sie noch keine Fördermittel nach diesem Gesetz abgerufen hat. <sup>3</sup>Bei einem Antrag auf Auszahlung von Fördermitteln soll der beantragte Zahlungsbetrag nicht unter 100 000 Euro liegen. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, wenn die voraussichtlichen förderfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme diesen Betrag unterschreiten.

(2)<sup>1</sup>Anträge nach Absatz 1 Sätze 1 und 2 müssen folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und den amtlichen Gemeindeschlüssel der Kommune,
2. den Namen des Trägers der Investitionsmaßnahme, soweit nicht die Kommune Träger der Maßnahme ist,
3. eine Kurzbeschreibung der Investitionsmaßnahme,
4. den Förderbereich nach § 3 Abs. 1 LuKIFG, dem die Investitionsmaßnahme schwerpunktmäßig zugeordnet werden kann, oder einen sonstigen Infrastrukturbereich,
5. den Beginn und den geplanten Abschluss der Investitionsmaßnahme,
6. den Ort der Investitionsmaßnahme,
7. das Investitionsvolumen, die Finanzierungsbeiträge Dritter, die Höhe der förderfähigen Ausgaben, die Höhe der verwendeten Bundesmittel nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sowie Angaben zu weiteren in Anspruch genommenen Bundesmitteln aus anderen Programmen unter Angabe der jeweiligen Höhe (Finanzierungsplan),
8. gegebenenfalls die Erklärung, dass es sich um eine Investitionsmaßnahme im Sinne des § 3 Abs. 3 LuKIFG handelt,
9. die Bestätigung, dass eine längerfristige Nutzung unter Berücksichtigung demografischer Veränderungen erwartet wird,
10. die Angabe, ob für die jeweilige Investitionsmaßnahme weitere Fördermittel zur Auszahlung beantragt werden.

<sup>2</sup>Ein Antrag auf Auszahlung muss darüber hinaus die Versicherung enthalten, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt sind.

(3) Die Kommune hat innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Investitionsmaßnahme zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel über das in Absatz 1 genannte Online-Antragsverfahren mitzuteilen, wann die Investitionsmaßnahme beendet wurde, und Angaben über die endgültigen Finanzdaten nach Absatz 2 Nr. 7 zu tätigen (Verwendungsnachweis).

(4) <sup>1</sup>Soweit zu Förderprogrammen, die ergänzend in Anspruch genommen werden, nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Fördermittelempfänger diese neben der Unterstützung desselben Förderzwecks nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen. <sup>2</sup>Der Einsatz von Mitteln nach diesem Gesetz ist unbeachtlich bei einer gleichzeitigen Inanspruchnahme von anderen Förderprogrammen des Landes, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden und eine Kumulierung von Landesmitteln untersagen.

(5) <sup>1</sup>Das Fachministerium prüft die abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen stichprobenartig. <sup>2</sup>Die Auswahl der Maßnahmen erfolgt nach dem Zufallsprinzip bei mindestens 5 vom Hundert der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen.

(6) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 2 und 3 kann das Fachministerium in Einzelfällen weitergehende Nachweise verlangen. <sup>2</sup>Ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand ist zu vermeiden.

(7) <sup>1</sup>Die Kommunen teilen dem Fachministerium unverzüglich mit, sofern eine durch dieses Gesetz geförderte Maßnahme durch das zuständige kommunale Rechnungsprüfungsamt geprüft wurde oder eine Prüfung vorgesehen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Prüfung ist dem Fachministerium unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Kommunen übermitteln auf Verlangen des Fachministeriums den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und weitere Unterlagen; Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die geprüften Maßnahmen nach Satz 1 können auf die vom Land geprüften Maßnahmen nach Absatz 5 Satz 1 angerechnet werden, sofern die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel nach diesem Gesetz Gegenstand der Prüfung war.

## § 6

### Rückforderung

(1) Die der Kommune ausgezahlten Fördermittel sind an das Land zurückzuzahlen, soweit

1. diese nicht zweckentsprechend gemäß § 3 Abs. 1 bis 5 LuKIFG verwendet werden,
2. die geförderte Investitionsmaßnahme nicht innerhalb des Förderzeitraums nach § 4 Abs 2 durchgeführt oder nach § 4 Abs. 3 abgerechnet wird oder
3. die übrigen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 5 und 6 nicht vorliegen

und wenn der zurückzuzahlende Betrag mindestens 1 000 Euro beträgt.

(2) Rückforderungen nach Absatz 1 sind nur bis zum 31. März 2046 möglich, sollten nicht nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Rückforderung begründen.

(3) Der zurückzuzahlende Betrag ist gemäß § 8 Abs. 3 LuKIFG zu verzinsen.

(4) Wenn dem Land gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LuKIFG Zinskosten aus einer verzögerten Mittelverwendung in Bezug auf die Fristen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 entstehen, ist das Land berechtigt, sich diese Kosten von der Kommune erstatten zu lassen.

## § 7

### Verordnungsermächtigung

(1) Das Fachministerium kann durch Verordnung feste Antrags- und Auszahlungstermine regeln.

(2) <sup>1</sup>Das Fachministerium kann ferner durch Verordnung die einmalige Neuverteilung von Mitteln festlegen, die nicht bis zum 31. Dezember 2036 durch Bewilligung gebunden werden. <sup>2</sup>Die freiwerdenden Mittel werden im Fall einer Neuverteilung auf die Kommunen verteilt, deren Budget nicht zur Deckung der förderfähigen Ausgaben aller Investitionsmaßnahmen nach diesem Gesetz ausreicht. <sup>3</sup>Die Neuverteilung erfolgt nach dem Verhältnis des jeweiligen Budgets gemäß der Anlage zu der Summe der Budgets der Kommunen nach Satz 2. <sup>4</sup>Bleiben nach der Neuverteilung weitere Mittel frei, finden die Sätze 2 und 3 erneut und so oft Anwendung, bis alle frei gewordenen Mittel verteilt sind. <sup>5</sup>Das Aufteilungsverhältnis nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bleibt unberührt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2050 außer Kraft.

**Anlage**  
(zu § 2 Abs. 4)

| Amtlicher Regional-schlüssel | Kommune                          | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|------------------------------|----------------------------------|------------------------|
| 1                            | 2                                | 3                      |
| 03361001                     | Achim, Stadt                     | 7 459 043,00 €         |
| 03159001                     | Adelebsen, Flecken               | 3 336 340,00 €         |
| 03355001                     | Adendorf                         | 3 985 803,00 €         |
| 03252001                     | Aerzen, Flecken                  | 3 212 117,00 €         |
| 033585401                    | Ahlden, Samtgemeinde             | 2 770 067,00 €         |
| 03254002                     | Alfeld (Leine), Stadt            | 6 251 216,00 €         |
| 03254003                     | Algermissen                      | 3 441 944,00 €         |
| 032515401                    | Altes Amt Lemförde, Samtgemeinde | 2 929 180,00 €         |
| 033555401                    | Amelinghausen, Samtgemeinde      | 3 398 598,00 €         |
| 03451000                     | Ammerland, Landkreis             | 33 437 930,00 €        |
| 03355049                     | Amt Neuhaus                      | 3 168 836,00 €         |
| 03451001                     | Apen                             | 4 473 941,00 €         |
| 033595401                    | Apensen, Samtgemeinde            | 3 304 967,00 €         |
| 034595401                    | Artland, Samtgemeinde            | 7 697 163,00 €         |
| 033605408                    | Aue, Samtgemeinde                | 5 427 680,00 €         |
| 03257003                     | Auetal                           | 3 381 117,00 €         |
| 03452001                     | Aurich (Ostfriesland), Stadt     | 11 242 262,00 €        |
| 03452000                     | Aurich, Landkreis                | 54 702 307,00 €        |
| 03456001                     | Bad Bentheim, Stadt              | 4 303 397,00 €         |
| 03459003                     | Bad Essen                        | 4 523 411,00 €         |
| 03358008                     | Bad Fallingb., Stadt             | 6 080 622,00 €         |
| 03155001                     | Bad Gandersheim, Stadt           | 3 861 551,00 €         |
| 03159002                     | Bad Grund (Harz)                 | 3 950 973,00 €         |
| 03153002                     | Bad Harzburg, Stadt              | 8 572 842,00 €         |
| 03459004                     | Bad Iburg, Stadt                 | 3 427 858,00 €         |
| 03459005                     | Bad Laer                         | 2 951 346,00 €         |
| 03159003                     | Bad Lauterberg im Harz, Stadt    | 4 120 999,00 €         |
| 03252002                     | Bad Münder am Deister, Stadt     | 6 644 698,00 €         |
| 03252003                     | Bad Pyrmont, Stadt               | 6 738 627,00 €         |
| 03459006                     | Bad Rothenfelde                  | 3 539 151,00 €         |
| 03159004                     | Bad Sachsa, Stadt                | 3 782 621,00 €         |
| 03254005                     | Bad Salzdetfurth, Stadt          | 4 603 188,00 €         |
| 03451002                     | Bad Zwischenahn                  | 7 904 378,00 €         |
| 031585402                    | Baddeckenstedt, Samtgemeinde     | 4 256 502,00 €         |
| 03460001                     | Bakum                            | 2 343 769,00 €         |
| 03452002                     | Baltrum                          | 1 575 538,00 €         |
| 033555402                    | Bardowick, Samtgemeinde          | 5 571 684,00 €         |

| Amtlicher Regional-schlüssel | Kommune                          | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|------------------------------|----------------------------------|------------------------|
| 1                            | 2                                | 3                      |
| 032515402                    | Barnstorf, Samtgemeinde          | 3 924 791,00 €         |
| 03241002                     | Barsinghausen, Stadt             | 12 115 981,00 €        |
| 03453001                     | Barßel                           | 5 586 835,00 €         |
| 03251007                     | Bassum, Stadt                    | 4 590 635,00 €         |
| 03459008                     | Belm                             | 5 545 715,00 €         |
| 03351004                     | Bergen, Stadt                    | 5 856 288,00 €         |
| 03461001                     | Berne                            | 3 215 773,00 €         |
| 034595402                    | Bersenbrück, Samtgemeinde        | 8 985 114,00 €         |
| 033605407                    | Bevensen-Ebstorf, Samtgemeinde   | 10 163 455,00 €        |
| 032555401                    | Bevern, Samtgemeinde             | 3 287 832,00 €         |
| 03352059                     | Beverstedt                       | 5 612 722,00 €         |
| 03360004                     | Bienenbüttel                     | 3 206 302,00 €         |
| 03358002                     | Bispingen                        | 2 363 830,00 €         |
| 03459012                     | Bissendorf                       | 4 065 877,00 €         |
| 03355009                     | Bleckede, Stadt                  | 4 465 103,00 €         |
| 03254008                     | Bockenem, Stadt                  | 4 200 994,00 €         |
| 03455025                     | Bockhorn                         | 4 104 339,00 €         |
| 03155002                     | Bodenfelde, Flecken              | 2 351 731,00 €         |
| 032555408                    | Bodenwerder-Polle, Samtgemeinde  | 5 554 011,00 €         |
| 032555403                    | Boffzen, Samtgemeinde            | 2 854 145,00 €         |
| 03459013                     | Bohmte                           | 4 491 426,00 €         |
| 031515401                    | Boldecker Land, Samtgemeinde     | 3 314 935,00 €         |
| 033525404                    | Börde Lamstedt, Samtgemeinde     | 2 787 492,00 €         |
| 03457002                     | Borkum, Stadt                    | 2 121 418,00 €         |
| 03453002                     | Bösel                            | 3 170 152,00 €         |
| 033575401                    | Bothel, Samtgemeinde             | 2 865 283,00 €         |
| 03159007                     | Bovenden, Flecken                | 4 607 436,00 €         |
| 03461002                     | Brake (Unterweser), Stadt        | 5 330 227,00 €         |
| 03459014                     | Bramsche, Stadt                  | 10 649 392,00 €        |
| 03153016                     | Braunlage, Stadt                 | 2 891 163,00 €         |
| 03101000                     | Braunschweig, Stadt              | 127 998 961,00 €       |
| 03357008                     | Bremervörde, Stadt               | 6 358 844,00 €         |
| 031515402                    | Brome, Samtgemeinde              | 6 669 897,00 €         |
| 034525401                    | Brookmerland, Samtgemeinde       | 5 954 178,00 €         |
| 032515403                    | Bruchhausen-Vilsen, Samtgemeinde | 6 231 080,00 €         |
| 03353005                     | Buchholz in der Nordheide, Stadt | 10 382 504,00 €        |
| 03257009                     | Bückeburg, Stadt                 | 5 513 931,00 €         |
| 03457024                     | Bunde                            | 3 348 082,00 €         |
| 03241003                     | Burgdorf, Stadt                  | 10 621 151,00 €        |

| Amtlicher Regional-schlüssel | Kommune                                  | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|------------------------------|------------------------------------------|------------------------|
| 1                            | 2                                        | 3                      |
| 03241004                     | Burgwedel, Stadt                         | 3 996 292,00 €         |
| 03461003                     | Butjadingen                              | 2 901 635,00 €         |
| 03359010                     | Buxtehude, Hansestadt                    | 10 277 155,00 €        |
| 03453003                     | Cappeln (Oldenburg)                      | 3 577 336,00 €         |
| 03351000                     | Celle, Landkreis                         | 53 294 851,00 €        |
| 03351006                     | Celle, Stadt                             | 21 603 404,00 €        |
| 03153018                     | Clausthal-Zellerfeld, Berg- und Univ.-st | 6 538 213,00 €         |
| 03453000                     | Cloppenburg, Landkreis                   | 47 191 444,00 €        |
| 03453004                     | Cloppenburg, Stadt                       | 10 246 867,00 €        |
| 03252004                     | Coppelnbrügge, Flecken                   | 3 318 677,00 €         |
| 03158006                     | Cremlingen                               | 4 740 558,00 €         |
| 03352000                     | Cuxhaven, Landkreis                      | 60 801 182,00 €        |
| 03352011                     | Cuxhaven, Stadt                          | 12 526 668,00 €        |
| 033555403                    | Dahlenburg, Samtgemeinde                 | 2 975 315,00 €         |
| 03460002                     | Damme, Stadt                             | 3 746 396,00 €         |
| 03155003                     | Dassel, Stadt                            | 3 808 045,00 €         |
| 03255008                     | Delligsen, Flecken                       | 3 436 773,00 €         |
| 03401000                     | Delmenhorst, Stadt                       | 56 182 686,00 €        |
| 03254011                     | Diekhöfen                                | 3 174 131,00 €         |
| 03251000                     | Diepholz, Landkreis                      | 64 558 695,00 €        |
| 03251012                     | Diepholz, Stadt                          | 4 972 170,00 €         |
| 03460003                     | Dinklage, Stadt                          | 3 369 517,00 €         |
| 03459015                     | Dissen am Teutoburger Wald, Stadt        | 2 910 310,00 €         |
| 03452027                     | Dorum                                    | 2 289 204,00 €         |
| 034545401                    | Dörpen, Samtgemeinde                     | 4 043 396,00 €         |
| 03361003                     | Dörverden                                | 3 968 014,00 €         |
| 03458003                     | Dötlingen                                | 2 319 141,00 €         |
| 031595401                    | Dransfeld, Samtgemeinde                  | 3 723 862,00 €         |
| 03359013                     | Drochtersen                              | 3 749 418,00 €         |
| 03159010                     | Duderstadt, Stadt                        | 6 293 369,00 €         |
| 03157001                     | Edemissen                                | 4 590 495,00 €         |
| 03451004                     | Edewecht                                 | 7 358 073,00 €         |
| 032575401                    | Eilsen, Samtgemeinde                     | 3 309 048,00 €         |
| 03155013                     | Einbeck, Stadt                           | 10 783 277,00 €        |
| 033535401                    | Elbmarsch, Samtgemeinde                  | 4 445 699,00 €         |
| 033545406                    | Elbtalaue, Samtgemeinde                  | 8 335 981,00 €         |
| 031585407                    | Elm-Asse, Samtgemeinde                   | 6 641 973,00 €         |
| 03461004                     | Elsfleth, Stadt                          | 3 641 488,00 €         |
| 03254014                     | Elze, Stadt                              | 2 707 773,00 €         |

| Amtlicher<br>Regional-<br>schlüssel | Kommune                                         | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|-------------------------------------|-------------------------------------------------|------------------------|
| 1                                   | 2                                               | 3                      |
| 03402000                            | Emden, Stadt                                    | 23 332 365,00 €        |
| 034565401                           | Emlichheim, Samtgemeinde                        | 3 448 460,00 €         |
| 03252005                            | Emmerthal                                       | 2 877 579,00 €         |
| 03454010                            | Emsbüren                                        | 3 122 135,00 €         |
| 03454000                            | Emsland, Landkreis                              | 91 357 525,00 €        |
| 03453005                            | Emstek                                          | 3 023 607,00 €         |
| 03351025                            | Eschede                                         | 3 236 865,00 €         |
| 032555409                           | Eschershausen-Stadtoldendorf, Samtge-<br>meinde | 6 301 513,00 €         |
| 034625401                           | Esens, Samtgemeinde                             | 4 961 256,00 €         |
| 03453006                            | Essen (Oldenburg)                               | 2 637 717,00 €         |
| 03351010                            | Faßberg                                         | 3 285 210,00 €         |
| 033575402                           | Fintel, Samtgemeinde                            | 3 651 277,00 €         |
| 033515402                           | Flotwedel, Samtgemeinde                         | 4 686 805,00 €         |
| 03254042                            | Freden (Leine)                                  | 2 989 108,00 €         |
| 033595402                           | Fredenbeck, Samtgemeinde                        | 4 407 515,00 €         |
| 034545402                           | Freren, Samtgemeinde                            | 3 818 811,00 €         |
| 03462005                            | Friedeburg                                      | 2 763 694,00 €         |
| 03159013                            | Friedland                                       | 6 914 078,00 €         |
| 03455000                            | Friesland, Landkreis                            | 27 910 681,00 €        |
| 03453007                            | Friesoythe, Stadt                               | 6 503 440,00 €         |
| 034595403                           | Fürstenau, Samtgemeinde                         | 6 027 947,00 €         |
| 03458005                            | Ganderkesee                                     | 8 947 102,00 €         |
| 03241005                            | Garbsen, Stadt                                  | 22 074 023,00 €        |
| 03453008                            | Garrel                                          | 4 651 704,00 €         |
| 033545403                           | Gartow, Samtgemeinde                            | 2 398 065,00 €         |
| 03454014                            | Geeste                                          | 3 555 257,00 €         |
| 033575403                           | Geestequelle, Samtgemeinde                      | 3 214 807,00 €         |
| 03352062                            | Geestland, Stadt                                | 11 251 619,00 €        |
| 03241006                            | Gehrden, Stadt                                  | 4 994 877,00 €         |
| 033555404                           | Gellersen, Samtgemeinde                         | 5 590 466,00 €         |
| 03459019                            | Georgsmarienhütte, Stadt                        | 7 087 078,00 €         |
| 031595402                           | Gieboldehausen, Samtgemeinde                    | 5 528 696,00 €         |
| 03254017                            | Giesen                                          | 3 053 011,00 €         |
| 03151000                            | Gifhorn, Landkreis                              | 49 634 232,00 €        |
| 03151009                            | Gifhorn, Stadt                                  | 13 719 230,00 €        |
| 03459034                            | Glandorf                                        | 2 563 698,00 €         |
| 03159015                            | Gleichen                                        | 3 577 316,00 €         |
| 03357016                            | Gnarrenburg                                     | 4 049 364,00 €         |
| 03460004                            | Goldenstedt                                     | 2 822 312,00 €         |

| Amtlicher<br>Regional-<br>schlüssel | Kommune                        | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|-------------------------------------|--------------------------------|------------------------|
| 1                                   | 2                              | 3                      |
| 03153000                            | Goslar, Landkreis              | 40 921 213,00 €        |
| 03153017                            | Goslar, Stadt                  | 15 990 634,00 €        |
| 03159000                            | Göttingen, Landkreis           | 90 220 430,00 €        |
| 03159016                            | Göttingen, Stadt               | 31 311 806,00 €        |
| 03456000                            | Grafschaft Bentheim, Landkreis | 36 964 980,00 €        |
| 032565409                           | Grafschaft Hoya, Samtgemeinde  | 4 022 700,00 €         |
| 03356002                            | Grasberg                       | 3 334 901,00 €         |
| 031545401                           | Grasleben, Samtgemeinde        | 2 354 379,00 €         |
| 03452006                            | Großefehn                      | 5 102 607,00 €         |
| 03458007                            | Großenkneten                   | 4 495 150,00 €         |
| 03452007                            | Großheide                      | 4 480 946,00 €         |
| 034525403                           | Hage, Samtgemeinde             | 4 949 671,00 €         |
| 03459020                            | Hagen am Teutoburger Wald      | 5 043 324,00 €         |
| 03352060                            | Hagen im Bremischen            | 4 239 730,00 €         |
| 033565401                           | Hambergen, Samtgemeinde        | 4 919 326,00 €         |
| 03351012                            | Hambühren                      | 4 205 649,00 €         |
| 03252006                            | Hameln, Stadt                  | 17 171 697,00 €        |
| 03252000                            | Hameln-Pyrmont, Landkreis      | 42 821 624,00 €        |
| 031515403                           | Hankensbüttel, Samtgemeinde    | 3 348 279,00 €         |
| 03159017                            | Hann. Münden, Stadt            | 6 557 639,00 €         |
| 03241001                            | Hannover, Landeshauptstadt     | 130 835 467,00 €       |
| 03241000                            | Hannover, Region               | 254 758 710,00 €       |
| 033535402                           | Hanstedt, Samtgemeinde         | 4 605 897,00 €         |
| 03353000                            | Harburg, Landkreis             | 62 181 295,00 €        |
| 03155005                            | Hardeggen, Stadt               | 3 185 450,00 €         |
| 03454018                            | Haren (Ems), Stadt             | 4 677 592,00 €         |
| 034585401                           | Harpstedt, Samtgemeinde        | 3 390 400,00 €         |
| 033595403                           | Harsefeld, Samtgemeinde        | 7 180 572,00 €         |
| 03254020                            | Harsum                         | 3 704 100,00 €         |
| 03459021                            | Hasbergen                      | 3 113 480,00 €         |
| 03454019                            | Haselünne, Stadt               | 3 963 514,00 €         |
| 03458009                            | Hatten                         | 5 146 192,00 €         |
| 031595403                           | Hattorf am Harz, Samtgemeinde  | 3 518 972,00 €         |
| 032565402                           | Heemsen, Samtgemeinde          | 3 300 623,00 €         |
| 031545402                           | Heeseberg, Samtgemeinde        | 2 393 250,00 €         |
| 03358000                            | Heidekreis, Landkreis          | 47 218 483,00 €        |
| 03154000                            | Helmstedt, Landkreis           | 28 001 876,00 €        |
| 03154028                            | Helmstedt, Stadt               | 8 153 768,00 €         |
| 03241007                            | Hemmingen, Stadt               | 5 663 023,00 €         |

| Amtlicher<br>Regional-<br>schlüssel | Kommune                    | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|-------------------------------------|----------------------------|------------------------|
| 1                                   | 2                          | 3                      |
| 033525407                           | Hemmoor, Samtgemeinde      | 5 790 063,00 €         |
| 03159019                            | Herzberg am Harz, Stadt    | 4 416 363,00 €         |
| 034545403                           | Herzlake, Samtgemeinde     | 3 469 521,00 €         |
| 034575402                           | Hesel, Samtgemeinde        | 4 511 318,00 €         |
| 03252007                            | Hessisch Oldendorf, Stadt  | 7 082 933,00 €         |
| 03254000                            | Hildesheim, Landkreis      | 76 297 068,00 €        |
| 03254021                            | Hildesheim, Stadt          | 35 994 328,00 €        |
| 03459022                            | Hilter am Teutoburger Wald | 2 937 482,00 €         |
| 03452011                            | Hinte                      | 3 587 254,00 €         |
| 03157002                            | Hohenhameln                | 3 309 784,00 €         |
| 03460005                            | Holdorf                    | 2 431 182,00 €         |
| 03254022                            | Holle                      | 3 260 200,00 €         |
| 033535403                           | Hollenstedt, Samtgemeinde  | 3 777 780,00 €         |
| 034625402                           | Holtriem, Samtgemeinde     | 3 767 986,00 €         |
| 03255000                            | Holzminden, Landkreis      | 21 336 559,00 €        |
| 03255023                            | Holzminden, Stadt          | 4 050 235,00 €         |
| 033595405                           | Horneburg, Samtgemeinde    | 4 130 338,00 €         |
| 03458010                            | Hude (Oldenburg)           | 4 139 781,00 €         |
| 03452012                            | Ihlow                      | 3 415 847,00 €         |
| 033555405                           | Ilmenau, Samtgemeinde      | 4 187 466,00 €         |
| 03157009                            | Ilsede                     | 8 883 050,00 €         |
| 031515404                           | Isenbüttel, Samtgemeinde   | 5 501 873,00 €         |
| 03241008                            | Isernhagen                 | 4 484 532,00 €         |
| 03461005                            | Jade                       | 2 979 706,00 €         |
| 03457012                            | Jemgum                     | 2 341 560,00 €         |
| 033535404                           | Jesteburg, Samtgemeinde    | 3 393 564,00 €         |
| 03455007                            | Jever, Stadt               | 5 051 933,00 €         |
| 03359028                            | Jork                       | 3 731 319,00 €         |
| 03452013                            | Juist, Inselgemeinde       | 1 687 314,00 €         |
| 034575403                           | Jümme, Samtgemeinde        | 2 983 439,00 €         |
| 03155006                            | Kalefeld                   | 3 051 011,00 €         |
| 03155007                            | Katlenburg-Lindau          | 3 311 438,00 €         |
| 032515404                           | Kirchdorf, Samtgemeinde    | 2 404 370,00 €         |
| 03361005                            | Kirchlinteln               | 3 729 748,00 €         |
| 03154013                            | Königslutter am Elm, Stadt | 5 949 325,00 €         |
| 03452014                            | Krummhörn                  | 3 568 282,00 €         |
| 03241009                            | Laatzen, Stadt             | 13 864 549,00 €        |
| 033515403                           | Lachendorf, Samtgemeinde   | 4 497 618,00 €         |
| 03254044                            | Lamspringe                 | 2 896 905,00 €         |

| Amtlicher Regional-schlüssel | Kommune                         | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|------------------------------|---------------------------------|------------------------|
| 1                            | 2                               | 3                      |
| 033525411                    | Land Hadeln, Samtgemeinde       | 9 819 956,00 €         |
| 03153019                     | Langelsheim, Stadt              | 3 826 954,00 €         |
| 03241010                     | Langenhagen, Stadt              | 8 215 870,00 €         |
| 03462007                     | Langeoog                        | 1 715 717,00 €         |
| 03361006                     | Langwedel, Flecken              | 5 189 375,00 €         |
| 03453009                     | Lastrup                         | 2 470 881,00 €         |
| 034545404                    | Lathen, Samtgemeinde            | 4 116 305,00 €         |
| 03457013                     | Leer (Ostfriesland), Stadt      | 6 790 323,00 €         |
| 03457000                     | Leer, Landkreis                 | 50 025 962,00 €        |
| 03154014                     | Lehre                           | 4 407 058,00 €         |
| 03241011                     | Lehrte, Stadt                   | 12 182 809,00 €        |
| 032545406                    | Leinebergland, Samtgemeinde     | 5 969 197,00 €         |
| 03461006                     | Lemwerder                       | 2 377 139,00 €         |
| 03157005                     | Lengede                         | 5 492 952,00 €         |
| 034545405                    | Lengerich, Samtgemeinde         | 3 117 637,00 €         |
| 03153008                     | Liebenburg                      | 3 508 764,00 €         |
| 03356005                     | Lilienthal                      | 6 236 870,00 €         |
| 03453010                     | Lindern (Oldenburg)             | 2 297 721,00 €         |
| 032575402                    | Lindhorst, Samtgemeinde         | 3 838 064,00 €         |
| 03454032                     | Lingen (Ems), Stadt             | 14 014 966,00 €        |
| 03460006                     | Lohne (Oldenburg), Stadt        | 4 944 001,00 €         |
| 03453011                     | Löningen, Stadt                 | 4 023 095,00 €         |
| 03352032                     | Loxstedt                        | 6 076 222,00 €         |
| 033545407                    | Lüchow (Wendland), Samtgemeinde | 9 254 957,00 €         |
| 03354000                     | Lüchow-Dannenberg, Landkreis    | 19 649 220,00 €        |
| 033595406                    | Luehe, Samtgemeinde             | 3 777 399,00 €         |
| 03355022                     | Lüneburg, Hansestadt            | 21 434 072,00 €        |
| 03355000                     | Lüneburg, Landkreis             | 49 084 076,00 €        |
| 031515405                    | Meinersen, Samtgemeinde         | 7 619 402,00 €         |
| 03459024                     | Melle, Stadt                    | 10 561 989,00 €        |
| 03454035                     | Meppen, Stadt                   | 6 656 025,00 €         |
| 032565410                    | Mittelweser, Samtgemeinde       | 5 400 802,00 €         |
| 03453012                     | Molbergen                       | 3 992 480,00 €         |
| 03457014                     | Moormerland                     | 10 173 085,00 €        |
| 03155009                     | Moringen, Stadt                 | 2 946 686,00 €         |
| 03358016                     | Munster, Stadt                  | 6 024 995,00 €         |
| 032575403                    | Nenndorf, Samtgemeinde          | 6 596 365,00 €         |
| 03353026                     | Neu Wulmstorf                   | 6 650 610,00 €         |
| 034565402                    | Neuenhaus, Samtgemeinde         | 4 359 531,00 €         |

| Amtlicher Regional-schlüssel | Kommune                               | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|------------------------------|---------------------------------------|------------------------|
| 1                            | 2                                     | 3                      |
| 03251028                     | Neuenkirchen                          | 2 443 131,00 €         |
| 034595404                    | Neuenkirchen, Samtgemeinde            | 3 289 340,00 €         |
| 03460007                     | Neuenkirchen-Vörden                   | 3 372 769,00 €         |
| 03241012                     | Neustadt am Rübenberge, Stadt         | 15 887 453,00 €        |
| 032575404                    | Niedernwöhren, Samtgemeinde           | 3 785 049,00 €         |
| 03256000                     | Nienburg (Weser), Landkreis           | 39 107 676,00 €        |
| 03256022                     | Nienburg (Weser), Stadt               | 10 444 471,00 €        |
| 032575405                    | Nienstaedt, Samtgemeinde              | 3 940 629,00 €         |
| 031545403                    | Nord-Elm, Samtgemeinde                | 3 155 457,00 €         |
| 03452019                     | Norden, Stadt                         | 6 989 732,00 €         |
| 03461007                     | Nordenham, Stadt                      | 7 620 458,00 €         |
| 03452020                     | Norderney, Stadt                      | 2 228 565,00 €         |
| 03456015                     | Nordhorn, Stadt                       | 18 237 717,00 €        |
| 034545406                    | Nordhümmling, Samtgemeinde            | 4 967 262,00 €         |
| 033595407                    | Nordkehdingen, Samtgemeinde           | 3 325 618,00 €         |
| 03254026                     | Nordstemmen                           | 4 469 652,00 €         |
| 03155010                     | Nörten-Hardenberg, Flecken            | 2 575 804,00 €         |
| 03155000                     | Northeim, Landkreis                   | 42 306 642,00 €        |
| 03155011                     | Northeim, Stadt                       | 9 496 483,00 €         |
| 03257028                     | Obernkirchen, Stadt                   | 4 063 249,00 €         |
| 031585403                    | Oderwald, Samtgemeinde                | 3 489 654,00 €         |
| 03403000                     | Oldenburg (Oldenburg), Stadt          | 85 181 608,00 €        |
| 03458000                     | Oldenburg, Landkreis                  | 34 709 834,00 €        |
| 033595409                    | Oldendorf-Himmelpforten, Samtgemeinde | 7 479 269,00 €         |
| 03459000                     | Osnabrück, Landkreis                  | 95 132 352,00 €        |
| 03404000                     | Osnabrück, Stadt                      | 88 104 524,00 €        |
| 03459029                     | Ostercappeln                          | 4 202 291,00 €         |
| 03356000                     | Osterholz, Landkreis                  | 29 308 110,00 €        |
| 03356007                     | Osterholz-Scharmbeck, Stadt           | 10 404 633,00 €        |
| 03159026                     | Osterode am Harz, Stadt               | 5 729 843,00 €         |
| 033555406                    | Ostheide, Samtgemeinde                | 4 008 172,00 €         |
| 03457017                     | Ostrhauderfehn                        | 5 110 343,00 €         |
| 03361008                     | Ottersberg, Flecken                   | 4 514 097,00 €         |
| 03461008                     | Ovelgönne                             | 2 756 135,00 €         |
| 03361009                     | Oyten                                 | 3 761 116,00 €         |
| 03454041                     | Papenburg, Stadt                      | 10 343 496,00 €        |
| 031515406                    | Papenteich, Samtgemeinde              | 8 178 913,00 €         |
| 03241013                     | Pattensen, Stadt                      | 4 438 528,00 €         |
| 03157000                     | Peine, Landkreis                      | 36 786 023,00 €        |

| Amtlicher Regional-schlüssel | Kommune                      | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|------------------------------|------------------------------|------------------------|
| 1                            | 2                            | 3                      |
| 03157006                     | Peine, Stadt                 | 18 718 200,00 €        |
| 031595404                    | Radolfshausen, Samtgemeinde  | 3 470 652,00 €         |
| 03451005                     | Rastede                      | 5 115 689,00 €         |
| 03256025                     | Rehburg-Loccum, Stadt        | 4 029 396,00 €         |
| 032515405                    | Rehden, Samtgemeinde         | 2 328 603,00 €         |
| 033585402                    | Rethem/Aller, Samtgemeinde   | 2 685 343,00 €         |
| 03457018                     | Rhauderfehn                  | 7 743 307,00 €         |
| 03454044                     | Rhede (Ems)                  | 2 275 339,00 €         |
| 03257031                     | Rinteln, Stadt               | 7 584 015,00 €         |
| 03356008                     | Ritterhude                   | 4 201 384,00 €         |
| 032575406                    | Rodenberg, Samtgemeinde      | 5 755 089,00 €         |
| 03241014                     | Ronnenberg, Stadt            | 8 752 735,00 €         |
| 033605404                    | Rosche, Samtgemeinde         | 3 193 879,00 €         |
| 03159029                     | Rosdorf                      | 4 150 704,00 €         |
| 03353029                     | Rosengarten                  | 3 556 591,00 €         |
| 03357000                     | Rotenburg (Wümme), Landkreis | 50 864 017,00 €        |
| 03357039                     | Rotenburg (Wümme), Stadt     | 6 198 556,00 €         |
| 032575407                    | Sachsenhagen, Samtgemeinde   | 4 348 966,00 €         |
| 03454045                     | Salzbergen                   | 2 474 521,00 €         |
| 03102000                     | Salzgitter, Stadt            | 65 086 491,00 €        |
| 033535405                    | Salzhausen, Samtgemeinde     | 4 457 365,00 €         |
| 03252008                     | Salzhemmendorf, Flecken      | 4 162 697,00 €         |
| 03455014                     | Sande                        | 3 750 048,00 €         |
| 03254028                     | Sarstedt, Stadt              | 5 480 901,00 €         |
| 03151025                     | Sassenburg                   | 4 915 079,00 €         |
| 03453013                     | Saterland                    | 4 016 537,00 €         |
| 033555407                    | Scharnebeck, Samtgemeinde    | 6 112 056,00 €         |
| 03257000                     | Schaumburg, Landkreis        | 45 556 537,00 €        |
| 03357041                     | Scheeßel                     | 4 392 311,00 €         |
| 03254029                     | Schellerten                  | 3 775 852,00 €         |
| 03352050                     | Schiffdorf                   | 5 551 283,00 €         |
| 03158039                     | Schlade-Werla                | 3 763 351,00 €         |
| 03358019                     | Schneverdingen, Stadt        | 6 734 575,00 €         |
| 03154019                     | Schöningen, Stadt            | 4 850 456,00 €         |
| 03455015                     | Schortens, Stadt             | 8 297 457,00 €         |
| 034565403                    | Schüttorf, Samtgemeinde      | 3 680 649,00 €         |
| 032515406                    | Schwaförden, Samtgemeinde    | 2 969 437,00 €         |
| 03356009                     | Schwanewede                  | 7 331 555,00 €         |
| 033585403                    | Schwarmstedt, Samtgemeinde   | 4 957 604,00 €         |

| Amtlicher Regional-schlüssel | Kommune                     | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|------------------------------|-----------------------------|------------------------|
| 1                            | 2                           | 3                      |
| 03241015                     | Seelze, Stadt               | 12 323 737,00 €        |
| 03153012                     | Seesen, Stadt               | 6 977 880,00 €         |
| 03353031                     | Seevetal                    | 8 297 943,00 €         |
| 03241016                     | Sehnde, Stadt               | 8 127 846,00 €         |
| 033575404                    | Selsingen, Samtgemeinde     | 3 625 762,00 €         |
| 03254045                     | Sibbesse                    | 3 232 239,00 €         |
| 031585406                    | Sickte, Samtgemeinde        | 4 252 952,00 €         |
| 032515407                    | Siedenburg, Samtgemeinde    | 2 367 319,00 €         |
| 033575405                    | Sittensen, Samtgemeinde     | 2 997 386,00 €         |
| 034545407                    | Sögel, Samtgemeinde         | 4 862 049,00 €         |
| 03254032                     | Söhlde                      | 3 501 042,00 €         |
| 03358021                     | Soltau, Stadt               | 5 882 456,00 €         |
| 033575406                    | Sottrum, Samtgemeinde       | 4 990 098,00 €         |
| 034545408                    | Spelle, Samtgemeinde        | 3 275 930,00 €         |
| 03462014                     | Spiekeroog                  | 1 599 656,00 €         |
| 03241017                     | Springe, Stadt              | 10 219 181,00 €        |
| 03359038                     | Stade, Hansestadt           | 8 503 068,00 €         |
| 03359000                     | Stade, Landkreis            | 52 623 246,00 €        |
| 03461009                     | Stadland                    | 3 106 129,00 €         |
| 03257035                     | Stadthagen, Stadt           | 8 005 271,00 €         |
| 03159034                     | Staufenberg                 | 3 204 558,00 €         |
| 032565407                    | Steimbke, Samtgemeinde      | 3 318 713,00 €         |
| 03460008                     | Steinfeld (Oldenburg)       | 2 773 611,00 €         |
| 03353032                     | Stelle                      | 3 436 249,00 €         |
| 03256030                     | Steyerberg, Flecken         | 2 308 910,00 €         |
| 03251037                     | Stuhr                       | 5 644 653,00 €         |
| 03452023                     | Südbrookmerland             | 8 009 367,00 €         |
| 033605405                    | Sudenburg, Samtgemeinde     | 3 217 083,00 €         |
| 03351026                     | Südheide                    | 3 291 402,00 €         |
| 03251040                     | Sulingen, Stadt             | 3 496 232,00 €         |
| 03251041                     | Syke, Stadt                 | 6 804 513,00 €         |
| 033575407                    | Tarmstedt, Samtgemeinde     | 4 293 334,00 €         |
| 033615401                    | Thedinghausen, Samtgemeinde | 5 239 860,00 €         |
| 033535406                    | Tostedt, Samtgemeinde       | 9 171 114,00 €         |
| 03454054                     | Twist                       | 3 158 862,00 €         |
| 03251042                     | Twistringen, Stadt          | 3 860 843,00 €         |
| 032565408                    | Uchte, Samtgemeinde         | 3 332 030,00 €         |
| 034565404                    | Uelsen, Samtgemeinde        | 3 700 960,00 €         |
| 03360025                     | Uelzen, Hansestadt          | 8 299 114,00 €         |

| Amtlicher Regional-schlüssel | Kommune                  | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|------------------------------|--------------------------|------------------------|
| 1                            | 2                        | 3                      |
| 03360000                     | Uelzen, Landkreis        | 33 105 008,00 €        |
| 03241018                     | Uetze                    | 6 950 121,00 €         |
| 03457020                     | Uplengen                 | 4 769 172,00 €         |
| 03155012                     | Uslar, Stadt             | 4 889 769,00 €         |
| 03455026                     | Varel, Stadt             | 6 568 267,00 €         |
| 03157007                     | Vechelde                 | 6 533 717,00 €         |
| 03460000                     | Vechta, Landkreis        | 34 744 386,00 €        |
| 03460009                     | Vechta, Stadt            | 5 904 388,00 €         |
| 031545404                    | Velpke, Samtgemeinde     | 5 169 557,00 €         |
| 03361012                     | Verden (Aller), Stadt    | 4 911 313,00 €         |
| 03361000                     | Verden, Landkreis        | 33 225 697,00 €        |
| 03460010                     | Visbek                   | 2 726 599,00 €         |
| 03357051                     | Visselhövede, Stadt      | 3 126 671,00 €         |
| 03251044                     | Wagenfeld                | 3 120 858,00 €         |
| 03159036                     | Walkenried               | 2 835 168,00 €         |
| 03459033                     | Wallenhorst              | 6 982 708,00 €         |
| 03358024                     | Walsrode, Stadt          | 7 899 934,00 €         |
| 03455020                     | Wangerland               | 3 466 633,00 €         |
| 03455021                     | Wangerooge, Nordseebad   | 1 649 624,00 €         |
| 03458013                     | Wardenburg               | 4 419 634,00 €         |
| 033515404                    | Wathlingen, Samtgemeinde | 6 085 041,00 €         |
| 03241019                     | Wedemark                 | 7 334 249,00 €         |
| 03457021                     | Weener, Stadt            | 5 668 387,00 €         |
| 03157008                     | Wendeburg                | 3 790 862,00 €         |
| 03241020                     | Wennigsen (Deister)      | 4 593 587,00 €         |
| 034545409                    | Werlte, Samtgemeinde     | 4 089 251,00 €         |
| 031515407                    | Wesendorf, Samtgemeinde  | 6 153 216,00 €         |
| 032565411                    | Weser-Aue, Samtgemeinde  | 5 347 400,00 €         |
| 03461000                     | Wesermarsch, Landkreis   | 28 516 895,00 €        |
| 03451007                     | Westerstede, Stadt       | 5 943 477,00 €         |
| 03457022                     | Westoverledingen         | 8 922 881,00 €         |
| 03251047                     | Weyhe                    | 9 303 075,00 €         |
| 03451008                     | Wiefelstede              | 4 190 799,00 €         |
| 03452025                     | Wiesmoor, Stadt          | 4 583 910,00 €         |
| 03456025                     | Wietmarschen             | 3 746 509,00 €         |
| 03351023                     | Wietze                   | 3 326 261,00 €         |
| 03358023                     | Wietzendorf              | 2 382 667,00 €         |
| 03458014                     | Wildeshausen, Stadt      | 6 142 457,00 €         |
| 03405000                     | Wilhelmshaven, Stadt     | 50 127 563,00 €        |

| Amtlicher Regional-schlüssel | Kommune                 | Budget nach § 2 Abs. 4 |
|------------------------------|-------------------------|------------------------|
| 1                            | 2                       | 3                      |
| 03351024                     | Winsen (Aller)          | 4 787 809,00 €         |
| 03353040                     | Winsen (Luhe), Stadt    | 9 829 454,00 €         |
| 03151040                     | Wittingen, Stadt        | 2 891 876,00 €         |
| 03462000                     | Wittmund, Landkreis     | 17 455 673,00 €        |
| 03462019                     | Wittmund, Stadt         | 7 332 475,00 €         |
| 03158000                     | Wolfenbüttel, Landkreis | 32 682 222,00 €        |
| 03158037                     | Wolfenbüttel, Stadt     | 12 447 720,00 €        |
| 03103000                     | Wolfsburg, Stadt        | 37 946 339,00 €        |
| 03356011                     | Worpswede               | 3 932 818,00 €         |
| 03241021                     | Wunstorf, Stadt         | 13 412 531,00 €        |
| 03352061                     | Wurster Nordseeküste    | 6 177 819,00 €         |
| 03455027                     | Zetel                   | 4 891 435,00 €         |
| 033575408                    | Zeven, Samtgemeinde     | 4 500 623,00 €         |

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

##### I. Anlass, Ziele, Schwerpunkte

Der Deutsche Bundestag hat am 18. März 2025 Artikel 143h des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) beschlossen, mit dem das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) geschaffen wurde. Nach Artikel 143h Abs. 2 Satz 1 GG stellt der Bund den Ländern aus dem insgesamt 500 Milliarden Euro umfassenden Sondervermögen 100 Milliarden Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zur Verfügung.

Die nähere Ausgestaltung des Sondervermögens erfolgt über das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 246).

Das SVIK verfolgt das Ziel, die Infrastruktur des Bundes, der Länder und der Kommunen finanziell zu unterstützen. Die finanzielle Lage aller staatlichen Ebenen ist infolge der geopolitischen und -wirtschaftlichen Umstände äußerst angespannt. Daher ist es erforderlich, dass Wachstumsimpulse für die Wirtschaft gesetzt werden, um Deutschland zukunftsfähig zu machen. Hierfür ist die öffentliche Infrastruktur ein maßgeblicher Faktor. Auch für die Sicherstellung der staatlichen Aufgabenerfüllung ist eine funktionierende Infrastruktur von entscheidender Bedeutung.

Die Investitionsrückstände im kommunalen Bereich sind seit vielen Jahren bekannt. Trotz unterschiedlicher Unterstützungsprogramme und steigender Steuereinnahmen konnten die Defizite im kommunalen Bereich nicht aufgeholt werden. Mit dem SVIK stellt der Bund den Ländern Investitionsmittel in bisher nicht gekannter Höhe bereit.

Ergänzend zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz hat der Bund mit den Ländern am 11. Dezember 2025 die Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen „Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG)“ (im Folgenden: VV-LuKIFG) geschlossen. Das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sowie die dieses ergänzenden Verwaltungsvorschriften regeln das Verfahren zur Umsetzung des Länder- und Kommunalanteils am Bundessonder-

vermögen sowie die Verteilung der Investitionsmittel auf die Bundesländer. Das Land Niedersachsen erhält von dem für die Bundesländer vorgesehenen Gesamtbetrag in Höhe von 100 Milliarden Euro gemäß § 2 Abs. 1 LuKIFG i. V. m. § 1 Abs. 1 VV-LuKIFG insgesamt 9,42410 %, mithin 9,4241 Milliarden Euro. Das Land Niedersachsen ist sich seiner Verantwortung gegenüber den Kommunen bewusst und stellt den Großteil des ihm zustehenden Anteils den niedersächsischen Kommunen zur Verfügung. Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens haben sich darauf verständigt, dass die Kommunen von dem Anteil des Landes Niedersachsen 50 %, also 4,71205 Milliarden Euro, durch pauschale Weiterleitung der Investitionsmittel erhalten. Mindestens weitere 10 % will das Land für Investitionen verwenden, die auch kommunalen Interessen dienen.

Nach § 2 Abs. 3 LuKIFG legen die Länder die Verfahren für die Verteilung der ihnen zustehenden Mittel fest. Für den kommunalen Anteil ist zur Sicherstellung der bundesrechtlichen Vorgaben ein eigenes Umsetzungsgesetz erforderlich. Nur so kann sichergestellt werden, dass die bundesrechtlichen Vorgaben für die von den Kommunen verwendeten Mittel eingehalten werden.

Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, ein möglichst einfaches und schlankes Verfahren zur Umsetzung des kommunalen Anteils am Bundessondervermögen zu gestalten. Der vorliegende Entwurf orientiert sich an der Umsetzung der Kommunalinvestitionsförderungsprogramme 1 und 2 des Bundes (KIP 1 und 2) und des zur Umsetzung dieser Programme verabschiedeten Niedersächsischen Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, mit denen die Kommunen seit 2015 beziehungsweise 2017 ebenfalls von Investitionsmitteln aus einem Bundessondervermögen profitiert haben. Die Umsetzung der KIP-1- und -2-Programme in Niedersachsen wurde von den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden stets als Vorbild für ein schlankes und unkompliziertes Verfahren herangezogen. Nicht zuletzt dienten diese Programme als Grundlage für das Niedersächsische Kommunalfördergesetz vom 18. November 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 83), mit dem erhebliche Verfahrensvereinfachungen in der Abwicklung von Förderprogrammen mit kommunalem Empfängerkreis umgesetzt wurden. Eine Abwicklung über das Niedersächsische Kommunalfördergesetz ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben jedoch nicht möglich, sodass es eines eigenen Landesgesetzes zur Umsetzung des Programms in Bezug auf die Kommunen bedarf. Mit diesem Gesetz wird zudem der Verteilungsschlüssel des kommunalen Anteils des auf Niedersachsen entfallenden Betrages am Bundessondervermögen festgelegt. Daraus ergeben sich die aus der Anlage ersichtlichen Budgets der jeweiligen Kommunen.

## II. Anhörungen

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV) haben zu dem Entwurf Stellung genommen. Dabei haben der Niedersächsische Landkreistag (NLT) und der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) eine gemeinsame Stellungnahme und der Niedersächsische Städtetag (NST) eine eigene Stellungnahme abgegeben.

Die KSV begrüßen den Gesetzentwurf im Grundsatz. Mit dem Gesetz sei eine bürokratiearme Abwicklung des kommunalen Anteils am Sondervermögen möglich. Unabhängig davon sei aus Sicht der KSV eine allgemeine gesetzliche Grundlage zur schlanken Umsetzung von Bundesförderprogrammen analog dem Niedersächsischen Kommunalfördergesetz erforderlich, um eine einheitliche Abwicklung von Bundesförderprogrammen durch das Land zu erreichen.

Die finanzielle Unterstützung durch die Bundesrepublik Deutschland wird durch die KSV grundsätzlich begrüßt. Die Finanzmittel seien eine dringend erforderliche Unterstützung der kommunalen Ebene. Die Höhe der Investitionsmittel sei hingegen nicht ausreichend, um die Investitionsdefizite und strukturellen Finanzprobleme im kommunalen Bereich zu lösen. Vielmehr sei eine strukturelle Veränderung der kommunalen Finanzausstattung erforderlich. Die Investitionsrückstände und Liquiditätskredite des kommunalen Bereichs überschreiten die zur Verfügung gestellten Mittel um ein Vielfaches.

Sowohl ein in Betracht kommendes Umsetzungsgesetz für Bundesförderprogramme als auch die strukturelle Veränderung der kommunalen Finanzausstattung sind nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens. Mit diesem Gesetzentwurf wird der mit dem KSV vereinbarte pauschale Anteil des Landesanteils aus dem SVIK für den kommunalen Bereich umgesetzt.

Die Landesregierung nimmt die Hinweise für zukünftige Verfahren auf, wird diese bewerten und gegebenenfalls einen Entwurf eines Umsetzungsgesetzes für Bundesförderprogramme vorlegen. Die

Forderung des NST, diesen Gesetzentwurf für weitere Programme aus dem Sondervermögen Infrastruktur zu öffnen, wird aufgrund der Besonderheiten des pauschal weiterzuleitenden Anteils kritisch betrachtet und im Ergebnis abgelehnt. Aufgrund der positiven Erfahrungen aus der Abwicklung der Finanzmittel des Bundes aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes wird die separate Abwicklung der nunmehr bereitgestellten Mittel - auch aufgrund des hohen Volumens - für zielführend erachtet. Die Implementierung anderer, vom Volumen her deutlich kleinerer Programme mit detaillierteren Verwendungsvorgaben wird auch vor dem Hintergrund der Anwenderfreundlichkeit der antragstellenden Kommunen nicht vorgenommen.

Darüber hinaus bewerten die KSV die Verteilung der Mittel differenziert (siehe hierzu Ausführungen zu der Begründung zu § 2 des Entwurfs).

Der NST regt eine Erweiterung der Regelung zum Doppelförderungsverbot an (vgl. Ausführungen zu der Begründung zu § 5 Abs. 4 des Entwurfs).

Der Niedersächsische Landesrechnungshof (LRH) sieht die Ausgestaltung des budgetierten Förderverfahrens sowie die digitale Abwicklung als geeigneten Ansatz zur vereinfachten und wirksamen Verwendung der Mittel an. Er regt an, die zufallsbasierte Stichprobe um eine risikobasierte Stichprobenprüfung zu erweitern und automatisierte Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen. Der Vorschlag wird nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Das sich derzeit in der Entwicklung befindende digitale Verfahren beinhaltet zahlreiche automatisierte Plausibilitätsprüfungen. Darüber hinaus kann das für die Administration zuständige Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) bereits nach dem derzeitigen Entwurf weitere Unterlagen anfordern, nämlich dann, wenn Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel bestehen. Im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Kommunen und der Erfahrungen aus den vorherigen KIP-Programmen sieht die Landesregierung keinen Anlass, über das Bundesrecht hinausgehende bürokratische Hürden zu etablieren. Die Forderung des Bundes, eine fünfprozentige Stichprobenquote sicherzustellen, wird in Niedersachsen durch die Zufallsauswahl von Verfahren umgesetzt. Dadurch ist sichergestellt, dass sowohl umfangreiche Maßnahmen als auch kleine Maßnahmen geprüft werden. Darüber hinausgehende Prüfungen können anlassbezogen bei unplausiblen Angaben vorgenommen werden.

Weiterhin regt der LRH an, eine Evaluationsklausel in den Entwurf aufzunehmen. Aus Sicht des MI ist eine Evaluation des kommunalen Anteils am Bundessondervermögen nicht erforderlich. Die Investitionsrückstände im kommunalen Bereich steigen seit Jahren. Mit dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz hat der Bundesgesetzgeber einen rechtlichen Rahmen zur weitgehend freien Mittelverwendung geschaffen, um Investitionsdefizite zu verringern und das Wirtschaftswachstum anzukurbeln. Das Ziel, Investitionsrückstände zu verringern, wird durch die Mittel aus dem Sondervermögen unzweifelhaft unterstützt. Dem kommunalen Bereich werden zusätzlich rund 4,7 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt, die ohne das Sondervermögen nicht verfügbar wären. Eine zusätzliche Belastung des Landes und der mittelempfangenden Kommunen durch eine vorzunehmende Evaluation ist aus diesem Grund abzulehnen. Darüber hinaus stehen die Länder dem Bund gegenüber in der Berichtspflicht über die Verfahren sowie einzelne durch das Sondervermögen geförderte Maßnahmen. Insoweit nimmt der Bund eine länderübergreifende Auswertung des Verfahrens vor.

Aufgrund der guten Erfahrungen und der positiven Resonanz aus dem kommunalen Bereich zur Abwicklung der Programme KIP 1 und 2 bestehen auch im Hinblick auf die digitale Umsetzung keine Evaluierungserfordernisse. Das derzeit in Entwicklung befindliche Verfahren wird die Umsetzung im Vergleich zu KIP 1 und KIP 2 nochmals erleichtern, da Medienbrüche vermieden werden und zahlreiche Abläufe aktualisiert sind. Etwaige Optimierungserfordernisse werden im laufenden Betrieb erfolgen.

Der LRH regt zudem eine sprachliche Klarstellung zu § 7 Abs. 2 an (vgl. hierzu Ausführungen zu der Begründung zu § 7 Abs. 2 des Entwurfs).

### III. Ergebnisse des Klimachecks sowie Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden. Ein Klimacheck wurde nicht durchgeführt.

#### IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frau und Mann und auf Familien

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

#### V. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen sind mit dem Gesetz nicht verbunden.

#### VI. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch die Abwicklung des Bundessondervermögens Personalkosten und Kosten für die Entwicklung des Online-Verfahrens „KIP 4“.

Die Entwicklung des Online-Verfahrens kostet einmalig maximal 550 000 Euro. Für den laufenden Betrieb und die Wartung des Verfahrens werden jährlich maximal 70 000 Euro anfallen.

Diese Sachausgaben sollen aus vorhandenen Ressourcen des MI gedeckt werden. Soweit die vorhandenen Ressourcen nicht ausreichend sein sollten, steht die Gewährung zusätzlicher Bedarfe unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch den Haushaltsgesetzgeber bzw. der Durchführung weiterer haushalterischer Maßnahmen.

Für die Administration des Bundessondervermögens für den Bereich der kommunalen Infrastruktur ergibt sich im Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung ein Personalbedarf in Höhe von 0,5 VZÄ A 12, 0,5 VZÄ A 11 und 2,5 VZÄ A 9. Nach den standardisierten Personalkostensätzen des Finanzministeriums (MF) (RdErl. d. MF v. 21.02.2025 - 17 1-04031/3333) ergibt sich daraus ein Aufwand in Höhe von 300 300 Euro pro Jahr.

Der durch dieses Gesetz entstehende Personalaufwand wird durch vorhandene Ressourcen des MI gedeckt.

Für die Kommunen entsteht Personalaufwand zur Beantragung der Fördermittel. Dieser Aufwand hält sich aufgrund des schlank gehaltenen Verfahrens in Grenzen. Zudem handelt es sich bei der Beantragung der Fördermittel um eine freiwillige Aufgabe.

#### VII. Digitalcheck

Mit den vorgesehenen Änderungen werden keine Regelungen vorgesehen, die ein Digitalisierungshemmnis darstellen könnten (z. B. Schriftformerfordernisse). Vielmehr sieht § 4 des Gesetzentwurfs ein elektronisches Verfahren vor.

#### VIII. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Verfahren zur Umsetzung des kommunalen Anteils am Bundessondervermögen soll möglichst bürokratiearm gestaltet werden und die Ergebnisse des interministeriellen Arbeitskreises zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme (IMAK) berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund kommt die Abwicklung über eine Förderrichtlinie nicht in Betracht. Eine Administration über das Niedersächsische Kommunalfördergesetz ist aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben nicht möglich.

### **B. Besonderer Teil**

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Die Ziele dieses Gesetzesentwurfs leiten sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes sowie aus der Gesetzesbegründung zur Errichtung des Sondervermögens nach Artikel 143h GG ab. Mit dem Bundessondervermögen wird eine nachhaltige Verbesserung der Infrastruktur, die auch im kommunalen Bereich seit Langem Investitionsdefiziten unterliegt, forciert. Mit diesem Förderprogramm wird den niedersächsischen Kommunen mit zusätzlichen Finanzmitteln die Möglichkeit gegeben, den Investitionsrückstau zu verringern. Hierdurch soll insbesondere die Grundlage für ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum geschaffen werden.

Zu § 2 (Fördervolumen, budgetierte Verteilung der Fördermittel):

Zu Absatz 1:

Absatz 1 legt den Betrag fest, der den Kommunen zur Beseitigung der Defizite in der Infrastrukturfinanzierung zugewiesen wird. Die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände haben

sich einvernehmlich auf eine pauschale Weiterleitung von 50 % der dem Land zustehenden Mittel aus dem Bundessondervermögen an den kommunalen Bereich verständigt. Der in Absatz 1 genannte Betrag entspricht diesen 50 % der dem Land Niedersachsen zustehenden Mittel aus dem Bundessondervermögen. Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden erhalten kein eigenes Budget. Eine Verteilung bis auf die kleinste Gemeindeebene hätte zur Folge, dass in Teilen zu geringe Budgets gebildet würden, die mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand auf Landesseite einhergehen. Dabei wird sich auch an der Verteilung der Programme KIP 1 und 2 des Bundes orientiert. Die Samtgemeinden haben unabhängig davon die Möglichkeit, Teile ihres Budgets an die Mitgliedsgemeinden weiterzuleiten (siehe auch Begründung zu § 3 Abs. 6).

Zu Absatz 2:

Die Fördermittel werden den Kommunen, wie auch bei den Programmen KIP 1 und 2 des Bundes, im Rahmen von Budgets zur Verfügung gestellt. Dadurch ist jeder partizipierenden Kommune bekannt, welche Fördermittel ihr im Förderzeitraum zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme der Mittel erfolgt im Laufe des Förderzeitraums bedarfsgerecht und im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften. Die Fördermittel werden abweichend von § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) als budgetierte Förderung zur Verfügung gestellt. Auf Grundlage der Ergebnisse des IMAK wurde das Niedersächsische Kommunalfördergesetz verabschiedet, mit dem Zuwendungen abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO an ausschließlich kommunale Fördermittelempfänger vergeben werden können. Damit sollen Förderverfahren deutlich bürokratieärmer und im Ergebnis einfacher, schneller und günstiger werden. Aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben ist eine Abwicklung des Sondervermögens über das Niedersächsische Kommunalfördergesetz nicht möglich. Dennoch ist die Abwicklung des Programms aus Gründen der Verwaltungseffizienz im Rahmen eines möglichst schlanken Verfahrens zu gestalten. Vor diesem Hintergrund soll die Abwicklung des Programms abweichend von den VV zu § 44 LHO erfolgen. Dadurch finden bei der Administration der Fördermittel die in diesem Gesetz schlanker gehaltenen Verfahrensvorschriften Anwendung.

Zu Absatz 3:

Zwischen den KSV und der Landesregierung haben zahlreiche Gespräche zur Aufteilung der bereitgestellten Mittel stattgefunden. Eine einvernehmliche Lösung innerhalb der KSV konnte trotz intensiver Bemühungen der Landesregierung nicht erzielt werden. Die Landesregierung hält eine Verteilung der bereitgestellten Mittel zu 55 % auf die Gemeinden (inkl. kreisfreie Städte) und Samtgemeinden und zu 45 % auf die Landkreise und kreisfreien Städte für eine vertretbare Kompromisslösung zwischen den Interessen der kommunalen Ebenen. Satz 2 stellt klar, dass die Städte mit Sonderstellung (Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen) im Rahmen dieses Gesetzes nicht als kreisfreie Städte gelten und somit ausschließlich von den Fördermitteln aus dem Gemeindeanteil partizipieren. Diese von §§ 15 Abs. 2 und 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes abweichende Regelung ist vor dem Hintergrund des unterschiedlichen Aufgabenkreises im Vergleich zu den kreisfreien Städten geboten. Zwar nehmen die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen auch Kreisaufgaben wahr, allerdings in anderem Umfang als die kreisfreien Städte. Eine abschichtende Berechnung der jeweiligen Budgets analog einer vermeintlichen Aufgabengerechtigkeit ist faktisch nicht möglich. So liegt im Rahmen der kommunalen Aufgabenwahrnehmung eine Heterogenität vor, die nicht finanziell abgebildet werden kann. So nehmen beispielsweise die regionsangehörigen Gemeinden, selbstständigen Gemeinden und die großen selbstständigen Städte ebenfalls Aufgaben wahr, die über den Aufgabenbestand der „einfachen“ Gemeinden hinausgehen. Auch diese werden finanziell nicht abweichend berücksichtigt. Darüber hinaus bestehen viele individuelle Vereinbarungen zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden zur Aufgabenwahrnehmung. Im Übrigen werden den jeweiligen Landkreisgebieten sowie dem Regionsgebiet durch die Regelung nach Satz 2 insgesamt keine Mittel entzogen. Unabhängig davon können die Landkreise und die Region Hannover ihren kreis- bzw. regionsangehörigen Gemeinden Mittel aus dem eigenen Budget weiterleiten oder Investitionen umsetzen, die auch den Interessen der Gemeinden dienen.

Die Sätze 3 und 4 regeln die Binnenverteilung innerhalb der Gemeindeebene. Danach werden die Mittel auf die Gemeinden und Samtgemeinden wie folgt verteilt:

1. Jede Gemeinde und jede Samtgemeinde erhält aus dem Betrag der Fördermittel für die Gemeinde- und Samtgemeindeebene einen Sockelbetrag in Höhe von 1 500 000 Euro.

2. Die nach Abzug dieses Sockelbetrages verbleibenden Mittel werden zu
- a) 50 % nach dem durchschnittlichen Anteil an Schlüsselzuweisungen der Jahre 2021 bis 2025 und zu
  - b) 50 % nach der Einwohnerzahl verteilt.

Durch den Sockelbetrag erhalten auch kleine oder finanzstarke Gemeinden ein nennenswertes Investitionsbudget.

Durch die anteilige Verteilung nach Schlüsselzuweisungen wird der bundesrechtlichen Vorgabe der Berücksichtigung der Finanzschwäche Rechnung getragen. Die ergänzende Verteilung nach Einwohnerinnen und Einwohnern berücksichtigt hingegen die Größe der Kommune und die mit der Bevölkerungszahl wachsende Anzahl von Infrastruktureinrichtungen. Die Binnenverteilung der Fördermittel aus der Kreisebene erfolgt ausschließlich nach den Parametern nach Satz 5. Aufgrund des langen Förderzeitraums wurde für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen ein fünfjähriger Jahresschnitt herangezogen. Kurzfristige Effekte werden damit weitgehend relativiert. Für die Einwohnerzahl wird analog der Berechnung des Bedarfsansatzes nach dem Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetz (N FAG) auf Landkreisebene ein Achtjahres- und auf Gemeindeebene ein Fünfjahres-schnitt nach dem Zensus 2022 herangezogen. Liegt die Einwohnerzahl zum 30. Juni 2024 über dem Jahresschnitt, wird diese zur Berechnung herangezogen (§ 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 N FAG).

Zu Absatz 4:

Aus Gründen der Transparenz werden die sich aus der Berechnung nach Absatz 2 ergebenden Budgets in einer Anlage dargestellt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

In Bezug auf die Verteilung bewerten der NSGB und der NLT den Entwurf als vertretbaren Kompromiss, der die Interessenlagen der drei Spitzenverbände nicht vollständig befriedigen könne. Bereits die Verteilung der Mittel auf die Landkreis- und Gemeindeebene mit 45 % zu 55 % stelle einen Kompromiss dar, der naturgemäß aufgrund der Heterogenität der kommunalen Landschaft nicht den Wünschen der Mitgliedschaft entspreche. Die hälftige Verteilung nach Einwohnerinnen und Einwohnern und Schlüsselzuweisungen sowie dem vorgelagerten Sockelbetrag auf Gemeindeebene werde in der Mitgliedschaft unterschiedlich bewertet. Während die Schlüsselzuweisung aufgrund der enthaltenen Einwohnerveredelung große Städte besonders berücksichtige, führe der Sockelbetrag zu einer überproportionalen Berücksichtigung der einwohnerschwachen Kommunen. Die Konsolidierungsbemühungen finanzstarker Kommunen würden zudem nicht hinreichend berücksichtigt.

Der NST kritisiert die Verteilung auf die kommunalen Ebenen mit der Begründung, dass die Investitionsrückstände keine Berücksichtigung finden würden. Darüber hinaus sei bei der Verteilung außer Acht gelassen, dass bei der Einwohnerzahl keine raumordnerische Zentrumsfunktion berücksichtigt wird. Durch diese ginge auch eine erhöhte Anzahl an Infrastruktureinrichtungen einher. Der NST kritisiert darüber hinaus, dass durch den vorgelagerten Sockelbetrag ein hoher Betrag aus der Verteilungsmasse der gemeindlichen Ebene genommen werde und einwohnerschwache Gemeinden zu stark profitieren würden. Weiterhin sei eine besondere Berücksichtigung der Städte mit Sonderstatus (Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen) erforderlich, da diese auch Aufgaben der Landkreise wahrnähmen. Auch die Heranziehung des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes 2025 wird aufgrund der anhängigen Klageverfahren kritisch gesehen.

Die Landesregierung ist im Hinblick auf die Verteilung der Finanzmittel frühzeitig in Kontakt mit den KSV getreten. Dabei wurde konstruktiv über verschiedene Modelle diskutiert. Es bestand Einigkeit darüber, dass kein Verteilungsmechanismus die Interessen aller Spitzenverbände gleichermaßen berücksichtigen kann und es sich angesichts der angespannten Haushaltslage der Kommunen zwangsweise um eine Kompromisslösung handeln wird. Die gewählten Verteilungsparameter wurden zuletzt als gemeinsamer Konsens festgehalten. Allein das Aufteilungsverhältnis zwischen Gemeinde- und Kreisebene konnte mit den Spitzenverbänden nicht geeint werden.

Die Verteilungsparameter sind angesichts des geschlossenen Konsenses, aber auch aufgrund der Bewährtheit dieser Parameter geeignet, um eine interessengerechte Verteilung zu ermöglichen. Auch im Ländervergleich zeigt sich, dass auch andere Bundesländer regelmäßig die Schlüsselzuweisungen und die Einwohnerzahlen als Verteilungsparameter heranziehen. In Bezug auf die Städte

mit Sonderstatus wird auf die Gesetzesbegründung zu Absatz 3 verwiesen. Der vorgelagerte Sockelbetrag führt zu einer Verringerung der Verteilungsmasse nach den ansonsten geltenden Kriterien. Die vorgelagerte Verteilung des Sockels führt dazu, dass alle Kommunen unabhängig von der Einwohnerzahl und der Finanzstärke bzw. -schwäche einen nennenswerten Investitionsbetrag erhalten. Auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der kommunalen Finanzlage hält die Landesregierung die Verteilung eines Sockelbetrages aus der Gesamtsumme des Gemeindeanteils unabhängig von den ansonsten herangezogenen Parametern für sachgerecht. Größere Kommunen profitieren von der in den Schlüsselzuweisungen enthaltenen Einwohnerveredelung sowie der zusätzlichen Heranziehung der Einwohnerzahl als zweiten Verteilungsparameter, während kleinere Kommunen maßgeblich von dem Sockelbetrag profitieren.

Die Kritik an der Heranziehung des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes 2025 aufgrund anhängiger Klageverfahren wird nicht geteilt. Dem MI liegen keine rechtlichen oder tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Einwohnerzahl als Ergebnis des Zensus nicht rechtmäßig erhoben wurde.

Der LRH merkt an, dass durch die Verteilungsparameter die Möglichkeit bestehe, dass die tatsächlichen Investitionsbedarfe und Unterschiede bei den Investitionsrückständen nicht vollständig abgebildet werden. Dazu ist anzumerken, dass eine vollständige Abbildung der Investitionsdefizite nicht ohne weiteres möglich wäre. Selbst die Berichte der überörtlichen Kommunalprüfung ergeben ein sehr heterogenes Bild in Bezug auf die Rückstände, die zudem auf den von den Kommunen selbst mitgeteilten Daten in unterschiedlichen Jahren basieren. Das Ziel einer schnellen und unbürokratischen Mittelverteilung durch einen einfachen und nachvollziehbaren Verteilungsschlüssel wird mit dem gewählten Verteilungsmodell erreicht und ist dem Grunde nach im Einvernehmen mit den KSV abgestimmt.

Zu § 3 (Förderbereiche und Fördervoraussetzungen):

Zu Absatz 1:

Satz 1 legt fest, dass die Sachinvestitionen für die im Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz aufgezählten Förderbereiche oder einen Auffangförderbereich zu verwenden sind. Mit dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz enthalten die bundesrechtlichen Regelungen eine nicht abschließende Aufzählung möglicher Förderbereiche. Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Tietz 5 Alt. 2 VV-LuKIFG haben die Länder die Möglichkeit, einen Auffangförderbereich zu ergänzen, wovon mit dieser Regelung Gebrauch gemacht wird. Eine Einschränkung in Bezug auf Investitionen auf die im Bundesrecht exemplarisch genannten Förderbereiche gibt es aufgrund der Erweiterung um den Auffangtatbestand, aber auch aufgrund der Gesetzesbegründung zum Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz ausdrücklich nicht. Die Kommunen sind daher frei in der Verwendung der Investitionsmittel und können diese für Maßnahmen einsetzen, die vor Ort am dringendsten umgesetzt werden müssen. Das Land Niedersachsen schränkt die möglichen Investitionsbereiche nicht ein und gibt den Kommunen damit weitgehende Handlungsfreiheit. Kosten für Instandhaltungen sind grundsätzlich nicht förderfähig. Instandsetzungsaufwendungen hingegen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung anfallen, werden gemäß § 47 Abs. 3 Satz 4 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) als Herstellungsaufwand gewertet und zählen somit als Investition im Sinne dieses Gesetzes. Die Instandsetzungsaufwendungen müssen insgesamt dazu geeignet sein, zu einer nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes des Objektes beizutragen. Instandhaltungsmaßnahmen, die im Zuge einer förderfähigen Instandsetzung untrennbar mitdurchgeführt werden müssen, können im Rahmen der Vorgaben des § 2 Abs. 3 und 4 VV-LuKIFG gemäß dem Absatz 3 als notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen förderfähig sein. Die Sätze 2 und 3 definieren die förderfähigen Investitionen. Förderfähig sind nicht nur Investitionen in Pflichtaufgaben der Kommunen, sondern auch in Infrastrukturbereiche des freiwilligen Aufgabenbestands wie beispielsweise Sport- und Kultureinrichtungen. Satz 4 stellt klar, dass die Kommunen keine eigenen Finanzmittel für geförderte Maßnahmen aufbringen müssen. Damit wird sichergestellt, dass notwendige Investitionsmaßnahmen nicht aufgrund zu geringer Eigenmittel nicht umgesetzt werden können.

Zu Absatz 2:

Mit Satz 1 wird auf die bundesrechtlichen Vorgaben zu den Fördervoraussetzungen verwiesen. Satz 2 wiederholt das Ziel des Bundes, dass die längerfristige Nutzung von geförderten Maßnahmen

sichergestellt werden soll und auch die demografische Entwicklung bei der Auswahl von Maßnahmen beachtet wird. Damit wird das Ziel des langfristigen Wirtschaftswachstums verfolgt. Eine Förderung von Investitionsmaßnahmen, die nur kurzfristig genutzt werden, soll damit vermieden werden. Wirtschaftlichkeitsgutachten sind unabhängig von der längerfristigen Nutzung gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durchzuführen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung schränkt die Förderfähigkeit von notwendigen Begleit- und Folgemaßnahmen bis zur Höhe von unter 50 % der förderfähigen Ausgaben einer Investitionsmaßnahme ein. Damit werden die Regelungen aus § 2 Abs. 3 der VV-LuKIFG umgesetzt.

Zu Absatz 4:

§ 2 Abs. 4 und 5 VV-LuKIFG erwähnen die in Absatz 4 aufgezählten Kosten explizit als nicht förderfähig. Damit wird das Ziel verfolgt, die Investitionsmittel möglichst für ein langfristiges Wirtschaftswachstum zu verwenden.

Zu Absatz 5:

Die Vorgabe, dass das Investitionsvolumen mindestens 50 000 Euro betragen muss, wiederholt die Anforderungen des § 3 Abs. 5 LuKIFG. Hintergrund der Regelung ist nach der Gesetzesbegründung des Bundes, dass lediglich größere Investitionsmaßnahmen gefördert werden sollen, die nicht ohnehin auch kurzfristig aus den Haushalten der Kommunen und Länder finanziert werden könnten. Satz 2 stellt klar, dass ein Unterschreiten dieses Betrages förderunschädlich ist, wenn dies nicht absehbar war. Dabei kommt es auf den Zeitpunkt der Bewilligung oder den Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme an. Aufgrund der Verpflichtung der Kommune, im Rahmen des Antrags wahrheitsgemäße Angaben zu machen, ist im Regelfall davon auszugehen, dass ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens nicht vorhersehbar war. Sofern dem Fachministerium keine anderweitigen Erkenntnisse vorliegen, gilt Gleiches für die Bewilligung.

Zu Absatz 6:

Die antragsberechtigten Kommunen können ihr Budget oder Teile davon an Dritte weiterleiten. Antragsteller bleibt die Kommune, die auch die Richtigkeit der Angaben zu den Investitionsmaßnahmen bestätigen muss. Als Letztempfänger kommen neben Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden auch andere Betreiber öffentlicher Infrastruktureinrichtungen in Betracht. Dazu zählen beispielsweise nicht-staatliche Träger von Schulen oder Kindertagesstätten sowie andere private Träger öffentlicher Aufgaben, beispielsweise Hilfsorganisationen sowie Sport- und Kulturvereine. Erforderlich ist, dass es sich um eine nach § 3 Abs. 1 bis 5 förderfähige Mittelverwendung handelt, die der öffentlichen Aufgabenwahrnehmung dient, wozu auch die Förderung von Kunst, Kultur und Sport sowie anderen Aufgaben der Daseinsvorsorge gehören.

Zu Absatz 7:

Die bundesrechtlichen Vorgaben erfordern einen Hinweis auf die durch Bundesmittel geförderte Investitionsmaßnahme während der Durchführung und nach der Fertigstellung.

Zu § 4 (Förderzeitraum):

Zu Absatz 1:

Der frühestmögliche Beginn der Umsetzung einer Investitionsmaßnahme ergibt sich aus den bundesrechtlichen Vorgaben. Die Kommunen haben dadurch die Möglichkeit, auch bereits begonnene Maßnahmen fördern zu lassen. Satz 2 stellt ausdrücklich klar, dass dies auch dann möglich ist, wenn der Beginn eines selbstständigen Abschnitts im Jahr 2025 begonnen wurde, auch wenn die Gesamtmaßnahme bereits vorher begonnen wurde. Bei selbstständigen Abschnitten muss die Maßnahme für sich als Investition erkennbar sein. Die Sätze 3 und 4 definieren den Beginn einer Maßnahme. Mit der abweichenden Definition des Beginns von Baumaßnahmen macht Niedersachsen von der Ermächtigung in § 4 Nr. 1 VV-LuKIFG Gebrauch. Damit wird den Kommunen ein größerer Förderzeitraum bei Baumaßnahmen ermöglicht, da andernfalls bereits der erste Vertragsschluss zur Umsetzung der Baumaßnahme eine Förderfähigkeit ausschließen würde, sofern dieser vor dem 1. Januar 2025 geschlossen worden wäre.

Zu Absatz 2:

Das Ende des Förderzeitraums ist ebenfalls durch die bundesrechtlichen Regelungen vorgegeben. Satz 2 definiert den Begriff der Bewilligung. Die Umsetzung des kommunalen Anteils am Bundessondervermögen soll auch vor dem Hintergrund der bereits oben genannten Ergebnisse des IMAK möglichst bürokratiearm erfolgen. Vor diesem Hintergrund wird auf die explizite Bewilligung von Maßnahmen durch Förderbescheide in Papierform verzichtet. Stattdessen erfolgt die Bewilligung durch eine elektronische Prüfung des Bewilligungsantrags. Das MI entwickelt ein auf den Erfahrungen des ersten und zweiten Kommunalinvestitionsprogramms basierendes Online-Verfahren „KIP 4“, mit welchem die Kommunen Anträge nach diesem Gesetz stellen können. Die Bewilligung erfolgt ebenfalls über dieses Online-Verfahren. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass auch Maßnahmen oder selbstständige Abschnitte förderfähig sind, wenn diese nicht bis zum Ende des Förderzeitraums fertiggestellt werden können. Erforderlich ist hierbei, dass es sich um Gründe handelt, die außerhalb des Machtbereichs des Fördermittelempfängers liegen. Dazu zählen insbesondere Lieferschwierigkeiten, witterungsbedingte Verzögerungen oder Rechtsstreitigkeiten mit beauftragten Unternehmen. Darüber hinaus hat in diesen Fällen eine Sachstandsaufnahme zu erfolgen. Zudem ist durch bundesrechtliche Vorgaben die zukünftige Fertigstellung der Investitionsmaßnahme als verpflichtendes Förderkriterium festgelegt.

Zu Absatz 3:

Die Regelung setzt die bundesrechtlichen Vorschriften zur Bewirtschaftung um.

Zu § 5 (Antrag und Verwendungsnachweis):

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt, dass Anträge auf Bewilligung oder Auszahlung von Fördermitteln nach diesem Gesetz ausschließlich elektronisch erfolgen. Damit wird dem Anspruch an ein möglichst bürokratiearmes Verfahren Rechnung getragen. Satz 2 räumt den Kommunen die Möglichkeit ein, dass bereits mit dem erstmaligen Bewilligungsantrag gleichzeitig ein Antrag auf Auszahlung von Fördermitteln gestellt werden kann, sofern die entsprechenden Voraussetzungen für die Auszahlung vorliegen. Damit wird den Kommunen ein gesonderter Antrag auf Auszahlung erspart. Auszahlungen können nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VV-LuKIFG frühestens drei Monate vor Fälligkeit von entsprechenden Rechnungen ausgezahlt werden. Sie sind dabei maximal bis zur Höhe des jeweiligen Budgets oder zur Höhe der förderfähigen Ausgaben der jeweiligen Investitionsmaßnahme möglich. Grundsätzlich kann eine Kommune für eine Investitionsmaßnahme mehrfach Anträge auf Auszahlung von Fördermitteln stellen. Satz 3 schränkt die Antragsmöglichkeiten aus Gründen des Anspruchs an ein bürokratiearmes Verfahren ein. Auch beim Land sind die Verwaltungskapazitäten beschränkt, sodass Anträge mit geringfügigen Auszahlungsbeträgen nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Die zeitweise Vorstreckung von Investitionsauszahlungen bis zu dem Betrag in Höhe von 100 000 Euro ist aus Sicht der Landesregierung zumutbar. Sofern die förderfähigen Ausgaben einer Investitionsmaßnahme diesen Mindestbetrag unterschreiten, regelt Satz 4 eine Ausnahme vom Satz 3.

Zu Absatz 2:

Die Angabe der in Satz 1 Nrn. 1 bis 10 aufgeführten Punkte ist für die Erfüllung der Berichtspflicht des Landes gegenüber dem Bund erforderlich. Nach Satz 2 hat die Kommune zu bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorliegen.

Zu Absatz 3:

Mit einer Frist von einem Jahr nach Abschluss der Investitionsmaßnahme wird der Kommune ausreichend Zeit eingeräumt, um alle für das Förderverfahren erforderlichen Angaben zusammenzustellen und auch Baumaßnahmen abzurechnen. Eine längere Frist ist aus Sicht des Landes nicht erforderlich und aufgrund der bundesrechtlichen Berichtspflichten auch nicht möglich. Die Mitteilung der zweckentsprechenden Verwendung erfolgt ebenfalls über das Online-Antragsverfahren „KIP 4“.

Zu Absatz 4:

Satz 1 ermöglicht den Fördermittelempfängern, aus mehreren Förderquellen eine Förderung für eine bestimmte Investitionsmaßnahme zu erhalten. Dies gilt nur, sofern ein anderes Förderprogramm eine Doppelförderung nicht ausschließt.

Durch dieses Gesetz sollen die Fördermittelempfänger so umfangreich und effektiv wie möglich gefördert werden. Durch die Inanspruchnahme verschiedener Förderquellen sollen die Fördermittelempfänger auf verschiedene Bedarfslagen insbesondere in Bereichen mit einem hohen Förderbedarf reagieren können.

Damit geht nicht einher, dass eine Förderung von mehr als 100 % der Kosten im Sinne einer Bereicherung durch die Förderung ermöglicht wird. Der Fördermittelempfänger kann maximal seine gesamten Kosten durch eine Förderung aus verschiedenen Quellen decken (Vollfinanzierung). Die Prüfung, ob mehrere Förderquellen in Anspruch genommen werden können, haben die partizipierenden Fördermittelempfänger in eigener Verantwortung vorzunehmen.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der NST regt an, dass eine landesrechtliche Regelung zur Aushebelung von Doppelförderungsverboten anderer Landesprogramme aufgenommen wird. Hintergrund ist die auf Bundesebene geführte Debatte zur Einführung eines § 4a LuKIFG, mit dem eine Doppelförderung auch dann förderunschädlich sein soll, wenn andere Bundesprogramme ein Doppelförderungsverbot vorsehen. Dem Vorschlag des NST wird gefolgt. Der Absatz 4 wurde um den Satz 2 erweitert, der die Aushebelung von Doppelförderungsverboten umsetzt.

Diese Aushebelung beschränkt sich aufgrund der Gesetzgebungskompetenz des Landes allein auf Landesförderprogramme, die ausschließlich aus Landesmitteln finanziert werden. Eine Aushebelung von Doppelförderungsverboten des Bundes oder der EU ist durch dieses Gesetz nicht möglich. Durch den Satz 2 sind die Fördermittel nach diesem Gesetz bei einer gleichzeitigen Förderung nach anderen Landesprogrammen im Hinblick auf etwaig bestehende Doppelförderungsverbote unbeachtlich. Durch den Satz 2 erhalten die Kommunen mehr Handlungsfreiheit in Bezug auf die in Anspruch genommenen Förderprogramme. Eine wirkungsgleiche Alternative bestünde darin, sämtliche Regelungen zu Förderprogramme des Landes in Bezug auf die dort möglicherweise geregelten Doppelförderungsverbote anzupassen. Aus Effizienzgründen wird von dieser Alternative abgesehen, da das Ziel durch diese Ergänzung deutlich effizienter erreicht wird. Eine Übersicht über die Landesförderprogramme, die ein Doppelförderungsverbot beinhalten, ist dem MI zwar nicht bekannt, gleichwohl wird den Kommunen durch diese Regelung weitgehende Handlungsfreiheit eingeräumt.

Zu Absatz 5:

Die Länder sind nach § 6 Abs. 1 Satz 2 VV-LuKIFG dazu verpflichtet, mindestens 5 % der abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen in die Landes- und Kommunalinfrastruktur im Rahmen von Stichproben zu prüfen. Die Prüfung der Investitionsmaßnahmen in die kommunale Infrastruktur erfolgt durch das MI. Eine Vorgabe zur Auswahl der zu prüfenden Maßnahmen sehen die bundesrechtlichen Vorgaben nicht vor. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Auswahl nach dem Zufallsprinzip.

Zu Absatz 6:

Im Rahmen des schlanken Förderverfahrens vertraut das MI grundsätzlich auf die Angaben der Kommunen. Gleichwohl ist eine Ermächtigung nötig, um bei Anhaltspunkten für eine zweckwidrige Verwendung oder bei unzureichenden Rückmeldungen weitere Nachweise verlangen zu können. Der Bund hat mit § 8 Abs. 5 LuKIFG die Berechtigung, die Länder für die Bewirtschaftung der Bundesmittel zu sperren, wenn sie z. B. ihrer Berichtspflicht nicht nachkommen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Regelung erforderlich, damit das MI den Berichtspflichten gegenüber dem Bund vollumfänglich nachkommen kann.

Zu Absatz 7:

Die Regelung sieht vor, dass die Kommunen die nach diesem Gesetz durch die Rechnungsprüfungsämter geprüften Maßnahmen dem MI unverzüglich mitteilen. Die Kommunen haben dem Fachministerium das Ergebnis der Prüfung sowie auf Verlangen den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund, dass diese Maßnahmen auf die vom Bund vorgegebene Quote angerechnet werden können. Die gute Zusammenarbeit zwischen den niedersächsischen Kommunen und dem Land erfordert ein schlankes und vertrauensvolles Verfahren und damit keine doppelte (Über-)Prüfung einzelner Maßnahmen. Zudem verschlankt die Vorschrift das Verfahren und verringert den administrativen Aufwand aufseiten des Landes, sofern Maßnahmen bereits durch die Rechnungsprüfungsämter geprüft wurden. Gleichermäßen regelt der Bund in § 5 Abs. 3

Satz 2 LuKIFG, dass ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden ist. Ein solcher würde gerade in Fällen von doppelten Prüfungen entstehen. Nicht zuletzt würden dadurch die Ergebnisse des IMAK konterkariert werden.

Zu § 6 (Rückforderung):

Zu Absatz 1:

Maßnahmen, die durch das Bundessondervermögen gefördert werden, sind nach den bundesrechtlichen Vorgaben zurückzufordern. Die dem Bund zur Verfügung stehenden Rückforderungsansprüche gegenüber dem Land muss das Land selbst gegen die Empfänger der Fördermittel inhaltsgleich durchsetzen können.

Zu Absatz 2:

Nach § 8 Abs. 2 LuKIFG hat der Bund bis zum 31. Dezember 2045 die Möglichkeit, Rückforderungen zu verlangen. Um mögliche Rückforderungsansprüche des Bundes gegenüber dem Land, die auf das Ende des Rückforderungszeitraums fallen, an die Kommunen durchreichen zu können, ist eine Verlängerung dieser Frist für den Bereich der kommunalen Infrastruktur erforderlich. Schließlich muss das Land die Rückforderungsansprüche prüfen und gegebenenfalls selbst eine Rückforderung gegenüber der Kommune veranlassen, um nicht selbst in Regress für die Nichteinhaltung von Fördervoraussetzungen durch die Kommunen genommen werden zu können.

Zu Absatz 3:

Eine Verzinsung von zweckwidrig verwendeten Mitteln ist nach den bundesrechtlichen Vorschriften erforderlich.

Zu Absatz 4:

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 LuKIFG i. V. m. § 7 Abs. 1 VV-LuKIFG ist der Bund berechtigt, vom Land Zinsen für nicht innerhalb von drei Monaten nach bundeseitiger Auszahlung verwendete Mittel zu fordern. Mit der vorgesehenen Regelung wird ermöglicht, die Belastung aus solchen Forderungen verursachergerecht an die betreffenden Kommunen weiterzugeben, sofern die Verzögerung nicht durch das Land zu verantworten ist.

Zu § 7 (Verordnungsermächtigung):

Zu Absatz 1:

Im Rahmen der Abwicklung der Programme KIP 1 und 2 haben sich feste Auszahlungstermine etabliert. Dadurch wissen die Kommunen, wann sie Mittel aus dem Sondervermögen erhalten. Darüber hinaus wird der Verwaltungsaufwand bei dem MI verschlankt. Eine Änderung fester Auszahlungstermine kann erforderlich sein, sofern sich abzeichnet, dass der Turnus aus verwaltungspraktischen Gründen verkürzt oder verlängert werden muss.

Zu Absatz 2:

Nach dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz und seinen Verwaltungsvorschriften können die Mittel aus dem Bundessondervermögen nach dem 31. Dezember 2036 nur noch für Maßnahmen verwendet werden, die vor diesem Zeitpunkt erstmalig bewilligt wurden. Eine Verschiebung von Mitteln aus dem Sondervermögen nach dem 31. Dezember 2036 ist zwischen den bis dahin bewilligten Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 VV-LuKIFG jedoch ausdrücklich möglich. Mit der Verordnungsermächtigung wird das MI lediglich ermächtigt zu regeln, ob eine einmalige Umverteilung stattfindet. Die Umverteilung selbst ist bereits durch diese Vorschrift vorgegeben. Die Erfahrungen aus den Programmen KIP 1 und 2 haben gezeigt, dass trotz regelmäßigen und intensiven Austauschs mit den Kommunen nicht auszuschließen ist, dass Fördermittel aufgrund sich verändernder Umstände nicht vollständig abgerufen werden können. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn Maßnahmen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können, Investitionsmaßnahmen günstiger werden als ursprünglich kalkuliert oder andere unabsehbare Tatsachen eintreten. Um die kommunale Infrastruktur insgesamt zu verbessern, ist es erforderlich, dass die kommunalen Haushalte im größtmöglichen Umfang unterstützt werden. Ein Verfall der durch den Bund zur Verfügung gestellten Mittel ist zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund regelt Satz 2, dass Mittel aus den individuellen Budgets der Kommunen, die nicht bis zu dem vom Bund vorgegeben Zeitpunkt bewilligt worden sind, auf

andere Kommunen verteilt werden, deren förderfähige Ausgaben der bis dahin bewilligten Investitionsmaßnahmen das eigene Budget überschreiten. Satz 3 stellt klar, dass nur die Kommunen bei der Umverteilung berücksichtigt werden, deren förderfähige Ausgaben das eigene Budget übersteigen. Die Höhe des Umverteilungsbetrages ergibt sich dabei aus dem Verhältnis des Budgets zu der Gesamtsumme der Budgets der Kommunen, die von der Umverteilung profitieren. Damit findet die Verteilungslogik nach § 1 indirekt erneut Anwendung. Satz 4 regelt den Fall, dass das Budget einzelner Kommunen nach der Umverteilung die Summe der förderfähigen Kosten übersteigt. Dies hätte grundsätzlich zur Folge, dass Bundesmittel verfallen, da auch diese Kommunen keine weiteren Investitionsmaßnahmen nach dem 31. Dezember 2036 zur Bewilligung beantragen können. Vor diesem Hintergrund wird die Umverteilung wiederholt, bis alle Bundesmittel für Investitionsmaßnahmen der Kommunen gebunden werden können. Satz 5 stellt klar, dass bei der Umverteilung der Mittel das Aufteilungsverhältnis nach § 1 zwischen der Gemeinde- und Landkreisebene unberührt bleibt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Der LRH regt an, einen Satz 2 aufzunehmen, der klarstellt, dass eine Neuverteilung der Mittel nur auf die Maßnahmen zulässig ist, die bis zum 31. Dezember 2036 bewilligt worden sind.

Einer rechtlichen Klarstellung bedarf es aus Sicht der Landesregierung nicht. Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ist die Bewilligung der Maßnahme bis zum 31. Dezember 2036 eine Fördervoraussetzung. Dementsprechend kommen andere Maßnahmen für eine Bewilligung ohnehin nicht in Betracht. Weiterhin wird durch technische Maßnahmen im Online-Verfahren sichergestellt sein, dass die erstmalige Beantragung von Vorhaben ab dem 1. Januar 2037 nicht möglich ist.

Zu § 8 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Satz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 regelt das Außerkrafttreten und entspricht dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes.